

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER TECHNISCHEN UNIVERSITAET DRESDEN
Herausgeber: Rektor der Universitaet

1990

Ausgegeben Dresden, den 01. Oktober 1990

Nr. 1

I n h a l t

Pruefungsordnung der
Technischen Universitaet Dresden fuer den
Diplomstudiengang Informatik

Aufgrund der "Allgemeinen Bestimmungen fuer Diplompruefungsordnungen", beschlossen von der Westdeutschen Rektorenkonferenz am 13.02.1989 und von der Staendigen Konferenz der Kultusminister der Laender der Bundesrepublik Deutschland am 16.06.1989 und der "Rahmenordnung fuer die Diplompruefung im Studiengang Informatik", beschlossen von der Westdeutschen Rektorenkonferenz am 16./17.11. und der Staendigen Konferenz der Kultusminister der Laender am 11.12.1987 sowie der "Grundorientierungen fuer Studiengaenge zum Erwerb des Diploms an der Technischen Universitaet Dresden" wird die nachfolgende Pruefungsordnung der Technischen Universitaet Dresden fuer den Diplomstudiengang Informatik erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Paragr. 1 Zweck der Pruefung

Die Diplompruefung in Informatik bildet den berufsqualifizierten Abschluss des Studiums. Durch sie wird festgestellt, ob der Kandidat die fuer den Uebergang in die Berufspraxis notwendigen gruendlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Informatik erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsuetzen selbstaendig zu arbeiten.

Paragr. 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Technische Universität Dresden den akademischen Grad "Diplom-Informatiker" (abgekürzt Dipl.-Inform.).

Paragr. 3 Gliederung der Prüfung, Fristen, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester im Direktstudium und 13 Semester im Fernstudium.
Die Pflichtstundenzahl fuer Vorlesungen, Seminare, Praktika und Uebungen beträgt insgesamt: 176 Semesterwochenstunden.
- (2) Die Obergrenze des zeitlichen Gesamtumfanges der fuer den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlbereich, einschliesslich der Anfertigung und Verteidigung der Diplomarbeit, beträgt max. 11 Semester im Direktstudium und 15 Semester im Fernstudium.
- (3) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung. Jeder dieser Teile besteht aus einzelnen Fachprüfungen. Zur Diplom-Hauptprüfung gehoert zudem die Diplomarbeit und deren Verteidigung.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung ist nach 4 Semestern im Direktstudium und 6 Semestern im Fernstudium abzuschliessen. Ist die Diplom-Vorprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fuenften Semesters einschliesslich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Student die Nichtablegung der Diplom-Vorprüfung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darueber trifft der Vorprüfungsausschuss.
- (5) Zur Auspraegung bestimmter Begabungsprofile kann individuell in gegenseitiger Uebereinstimmung eine hoehere Studienzeit festgelegt werden. Ein entsprechender Antrag ist vom betreffenden Studenten oder Hochschullehrer schriftlich an den Dekan der Fakultaat zu stellen.
- (6) Ein Kandidat kann die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen ablegen, sofern die fuer die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen wurden.

Paragr.4 Pruefungsausschuesse

- (1) Die Fakultaet bildet je einen Pruefungsausschuss fuer die Diplom-Vorpruefung und die Diplom-Hauptpruefung.
- (2) Jedem der beiden Ausschuesse gehoeren an:
 - der Dekan oder ein von ihm benanntes Mitglied (Prof.) des Rates der Fakultaet als Vorsitzender,
 - zwei Hochschullehrer und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
 - ein studentisches Mitglied (mit beratender Stimme).

Das studentische Mitglied und sein Vertreter werden vom Fakultaetsrat auf ein Jahr, die uebrigen Mitglieder und ihre Vertreter auf drei Jahre bestellt.
- (3) Die Pruefungsausschuesse regeln die Umsetzung der Pruefungsordnung in die Pruefungspraxis der Fakultaet. Sie achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und treffen dementsprechend Entscheidungen in Pruefungsangelegenheiten. Sie berichten regemaessig vor der Fakultaet ueber die Entwicklung der Pruefungen und Studienzeiten, sie geben Anregungen zur Gestaltung des Studienplanes und zur Fortentwicklung der Pruefungsordnung.
- (4) Die Mitglieder der Pruefungsausschuesse haben das Recht, Pruefungen beizuwohnen.

Paragr.5 Fachpruefungen, Pruefer, Beisitzer

- (1) Die Pruefer muessen in der Regel Professoren oder Hochschuldozenten sein. In Ausnahmefaelleln koennen auch Angehoerige des wissenschaftlichen Dienstes oder Lehrbeauftragte zu Pruefern bestellt werden.
- (2) Die Bestellung der Pruefer und der Beisitzer obliegt dem zustaendigen Pruefungsausschuss.
- (3) Die einzelnen Fachpruefungen sind nach Massgabe der Bestimmungen dieser Pruefungsordnung schriftlich oder muendlich durchzufuehren.
Schriftliche Pruefungen werden von zwei Pruefern bewertet. Ausnahmsweise kann der Pruefungsausschuss die Bewertung durch nur einen Pruefer zulassen, falls keine weiteren Pruefer zur Verfuegung stehen. Einer der Pruefer muss Professor oder Hochschuldozent sein.
Muendliche Pruefungen sind von einem Pruefer in Gegenwart eines protokollierenden Beisitzers oder von mehreren Pruefern abzunehmen.

- (4) Beisitzer darf nur sein, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (5) Studenten der Informatik können als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist eine solche Teilnahme zu versagen.
- (6) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der zuständige Prüfungsausschuss - in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Ausschusses aufgehoben werden kann, dessen Vorsitzender - gestatten Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Paragr. 6 Prüfungen und deren Bewertung

Schriftliche Prüfungen:

- (1) Schriftliche Prüfungen werden in Form von Klausurarbeiten durchgeführt. In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern zu korrigieren und gemeinsam zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Bewertung der Klausurarbeiten festsetzen.

Mündliche Prüfungen:

- (4) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (5) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 20 und höchstens 60 Minuten.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

Praktische Pruefung:

- (7) Praktische Pruefungen beinhalten die Loesung von Aufgabenstellungen mit Hilfe von Geraeten, Einrichtungen und Computern. Der Kandidat soll in der praktischen Pruefung nachweisen, dass er entsprechendes Wissen, Faehigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, um mit Hilfe der angegebenen technischen Mittel eine vorgegebene Aufgabenstellung erfolgreich zu loesen.
- (8) Eine praktische Pruefung kann in Kombination mit einer muendlichen Pruefung durchgefuehrt werden.

Bewertung:

- (9) Die Note einer Fachpruefung bzw. der Diplomarbeit wird vom Pruefer (von den Pruefern) festgesetzt.
- (10) Die Noten zur Bewertung einer Pruefungsleistung sind:

1=sehr gut

Der Student erfuehlt die Anforderungen des Studienplanes und Lehrprogrammes hinsichtlich der Kenntnisse, Faehigkeiten und Fertigkeiten sicher und umfassend. Er ist in der Lage, sein Wissen uebersichtlich, erschoeffend, umfassend und in guter sprachlicher Form darzustellen. Er beweist, dass er selbstaendig, folgerichtig und kritisch denken kann. Er ist imstande, Probleme seines Faches und Wege zu ihrer Loesung selbstaendig zu erkennen sowie sein Wissen und Koennen schoepferisch anzuwenden.

2=gut

Der Student erfuehlt die Anforderungen des Studienplanes und Lehrprogrammes hinsichtlich der Kenntnisse, Faehigkeiten und Fertigkeiten sicher. Er ist in der Lage, sein Wissen uebersichtlich, zusammenhaengend und in guter sprachlicher Form darzustellen. Er beweist, dass er im Wesentlichen selbstaendig und in Zusammenhaengen denken kann. Er ist mit geringer Hilfestellung imstande, bestimmte Probleme seines Faches und Wege zu ihrer Loesung zu erkennen sowie sein Wissen und Koennen anzuwenden.

3=befriedigend

Der Student erfuehlt die Anforderungen des Studienplanes und Lehrprogrammes hinsichtlich der Kenntnisse, Faehigkeiten und Fertigkeiten im wesentlichen. Bei der Darstellung seines Wissens treten in Einzelheiten Luecken auf, ohne dass der Zusammenhang verlorenggeht. Er beweist, dass er im Wesentlichen selbstaendig denken kann, geht aber dabei nicht immer zweckmaessig und folgerichtig vor, so dass er beim Erkennen von Zusammenhaengen bestimmter Probleme seines Faches sowie Wegen zu deren Loesung und der Anwendung seines Wissens und Koennens teilweise Hilfe benoetigt.

4=ausreichend

Der Student erfuehlt die elementaren Anforderungen des Studienplanes und Lehrprogrammes hinsichtlich der Kenntnisse, Faehigkeiten und Fertigkeiten. Sein Wissen ist lueckenhaft, so dass er bei der Darstellung und beim Erkennen von Zusammenhaengen Hilfe benoetigt. Er ist nur zum Teil bzw. mit Hilfe in der Lage, sein Wissen und Koennen anzuwenden.

5=nicht ausreichend

Der Student erfuehlt die Anforderungen des Studienplanes und Lehrprogrammes hinsichtlich der Kenntnisse, Faehigkeiten und Fertigkeiten nicht.

Im Zeugnis duerfen nur diese Noten verwendet werden.

Im Protokoll koennen zur differenzierten Bewertung von Leistungen im Bereich von 1,0 bis 4,0 durch Erhoehung oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Diese Noten sind bei der Berechnung der Gesamtnote zu verwenden.

- (11) Die Diplom-Vorpruefung ist bestanden, wenn die Leistungen in jeder geforderten Fachpruefung mindestens mit Note "ausreichend" (bis 4,0) bewertet werden und die Diplom-Hauptpruefung, wenn zusaetzlich die Diplomarbeit erfolgreich verteidigt wird.
- (12) Der zustaeendige Pruefungsausschuss ermittelt aus den Noten der Fachpruefungen einen durchschnittlichen Notenwert (siehe Paragr.13 Abs.2 und Paragr.18 Abs.1). Die Gesamtnote fuer eine bestandene Diplom-Vorpruefung bzw. Diplom-Hauptpruefung lautet
- | | |
|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschliesslich 1,5: | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt ueber 1,5 bis einschliesslich 2,5: | gut, |
| bei einem Durchschnitt ueber 2,5 bis einschliesslich 3,5: | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt ueber 3,5 bis einschliesslich 4,0: | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt ueber 4,0: | nicht ausreichend. |
- (13) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma beruecksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

Paragr.7 Wiederholung von Pruefungen

- (1) Die Pruefung kann in jeweils den Faechern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine bestandene Pruefung kann nicht wiederholt werden.

- (2) Eine Wiederholungspruefung muss in Fachwahl, Umfang und Art der Erstpruefung entsprechen. Ausnahmen kann der zustaendige Pruefungsausschuss auf Antrag zulassen. Dabei kann der Antrag auf einen Wechsel der Pruefungsart nur vom Pruefer gestellt werden.
- (3) Eine zweite Wiederholung derselben Fachpruefung ist nicht zulaessig. In Ausnahmefaelen, und zwar
- in der Diplom-Vorpruefung fuer hoechstens eine,
 - in der Diplom-Hauptpruefung fuer hoechstens zwei Fachpruefungen,

kann der Dekan auf Antrag des Kandidaten nach Anhoerung des zustaendigen Pruefungsausschusses eine zweite Wiederholung zulassen. Der Antrag ist ueber den zustaendigen Pruefungsausschuss zu stellen. Er kann im Falle der Diplom-Vorpruefung nur dann gestellt werden, wenn mindestens drei weitere Fachpruefungen bestanden sind. Im Falle der Diplom-Hauptpruefung muessen vor Antragstellung mindestens die Haelfte der Fachpruefungen bestanden und die vorgeschriebenen Studienleistungen (Paragr. 14 Abs. 3 Ziffer 5) erbracht sein.

Paragr. 8 Anmeldung, Ruecktritt, Versaeumnis, Tauschung, Ordnungsverstoss

- (1) Zu jeder Fachpruefung meldet sich der Kandidat unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung an.
- (2) Der Ruecktritt von einer Fachpruefung ist ohne Angabe von Gruenden nur bis zum dritten Werktag (einschliesslich) vor dem Pruefungstag moeglich. Bei muendlichen Pruefungen kann der zustaendige Pruefungsausschuss eine laengere Ruecktrittsfrist, hoechstens jedoch zwei Wochen, festsetzen. Diese ist durch Aushang bekanntzugeben. Der Ruecktritt ist dem Pruefer schriftlich mitzuteilen. In Ausnahmefaelen kann er auch beim zustaendigen Pruefungsausschuss angezeigt werden.
- (3) Ein spaeterer Ruecktritt ist nur moeglich, wenn Gruende vorliegen, die der Kandidat nicht vertreten hat. Diese sind dem Pruefer unverzueglich mitzuteilen. Bei Krankheit kann die Vorlage eines aertzlichen Attestes verlangt werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Pruefungstermin versaeumt wird. Der Pruefungsausschuss entscheidet ueber die Anerkennung der Gruende. Eine belastende Entscheidung ist dem Kandidaten unverzueglich schriftlich mitzuteilen, zu begruenden und mit einer Rechtshilfsbelehrung zu versehen.
- (4) Falls der Kandidat an der Pruefung nicht teilnimmt, ohne im Sinne Absatze (2) und (3) von der Pruefung zurueckgetreten zu sein, wird die Pruefungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (5) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemässen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Auf Verlangen des Kandidaten wird diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft.

Paragr. 9 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in höchstens zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach). Paragr. 3 der Prüfungsordnung bleibt unberührt.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

II. Diplom-Vorprüfung

Paragr. 10 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Berechtigung zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule besitzt;
 2. zum Zulassungszeitpunkt an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist;
 3. nicht die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung im Studiengang Informatik an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat;*)

*) Die Zulassung dort kann auch dann abgelehnt werden, wenn der Kandidat die Diplomprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule ausserhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat.

4. nicht an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Hauptprüfung im Studiengang Informatik begonnen hat und innerhalb dieser eine Fachprüfung bzw. die Diplomarbeit nicht bestanden hat, zu der eine nach dortiger Regelung mögliche Wiederholungsprüfung aussteht;
5. nicht endgültig seinen Prüfungsanspruch verloren hat (siehe Paragr.3 Abs.4);

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist beim Prüfungsamt der Fakultät zu stellen. Er muss enthalten bzw. ihm sind beizufügen:

1. eine Darstellung des Bildungsganges, in der insbesondere über abgelegte Prüfungen im Studienjahrgang Informatik und hier schwebende Prüfungsverfahren vollständig Auskunft gegeben ist;
2. das Reifezeugnis oder ein entsprechendes Zeugnis gemäß Abs.1 Ziffer1;
3. das Studienbuch und der Studentenausweis;
4. eine Erklärung darüber, ob die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz1 Ziffer3 und 4 erfüllt sind;
5. die Leistungsnachweise (Scheine).

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs.2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Vorprüfungsausschuss ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorprüfungsausschuss über die Zulassung.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn eine der in Abs.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist, oder wenn die Unterlagen unvollständig sind. Die Ablehnung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Rechtshilfsbelehrung zu versehen.

Paragr.11 Anrechnung von Studien- und Pruefungsleistungen zur Diplom-Vorpruefung

- (1) Erbrachte Studienleistungen, welche in einem anderen Studiengang oder an einer wissenschaftlichen Hochschule ausserhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht werden, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Im Falle auslaendischer Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Aequivalenzvereinbarungen massgebend. Soweit Aequivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Vorpruefungsausschuss. Im Uebrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle fuer auslaendisches Bildungswesen gehoert werden.
- (2) Pruefungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit nachgewiesen wird und sie nicht laenger als 3 Jahre zurueckliegen. Pruefungsleistungen in anderen Studiengaengen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird und sie nicht laenger als 3 Jahre zurueckliegen.
- (3) Ueber die Anrechnung von Studien- und Pruefungsleistungen entscheidet der Vorpruefungsausschuss.

Paragr.12 Umfang und Art der Diplom-Vorpruefung

- (1) Durch die Diplom-Vorpruefung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorpruefung erstreckt sich studienbegleitend auf die Faecher:
 1. Mathematik,
 2. Theoretische Informatik,
 3. Technische Informatik,
 4. Praktische Informatik,

und den Nachweis der Scheine in:

- Physik,
- Englisch,
- zweite Weltfremdsprache,
- Softwarepraktikum,
- WD-Fach,
- Nebenfach,
- Proseminar.

Das Nebenfach wird aus einem der folgenden Gebiete ausgewaehlt:

- (3) Es ist der Nachweis ueber ein achtwoechiges Betriebspraktikum einzubringen.
- (4) Die Pruefungen zur Diplom-Vorpruefung erfolgen in der Regel schriftlich.
- (5) Die Pruefungsdauer in den Faechern wird vom Vorpruefungsausschuss der Fakultaet festgesetzt.

Eventuell erlaubte Hilfsmittel sind mindestens vier Wochen vor der Pruefung durch Aushang bekanntzugeben.

Paragr.13 Zeugnis ueber die Diplom-Vorpruefung

- (1) Ueber die bestandene Diplom-Vorpruefung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Fachpruefungen erzielten Noten und die Gesamtbewertung enthaelt. Es wird vom Vorsitzenden des Diplom-Vorpruefungsausschusses unterzeichnet. Siehe Anlage Muster I !
- (2) In die Bewertung des Notendurchschnittes gehen alle Fachnoten mit gleichem Gewicht ein. Die Gesamtnote wird gemaess Paragr.6 Abs.12 und 13 festgesetzt.
- (3) Ist die Diplom-Vorpruefung endgueltig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhaelt der Kandidat hierueber vom Pruefungsamt der Fakultaet einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtshilfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird dem Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Pruefungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorpruefung noch fehlenden Pruefungsleistungen enthaelt und erkennen laesst, dass die Diplom-Vorpruefung endgueltig nicht bestanden ist.

III. Diplom-Hauptpruefung

Paragr.14 Zulassung zur Diplom-Hauptpruefung

(1) Zur Diplom-Hauptpruefung kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Voraussetzungen gemaess Paragr.10 Abs.1 Ziffer1 bis 5 erfuehlt;
2. im Sinne von Paragr.15 Abs.1 die Diplom-Vorpruefung in Informatik an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine als gleichwertig anerkannte Pruefung bestanden hat;
3. mit Erfolg an
- zwei Sommerpraktika teilgenommen hat;*)
4. mit Erfolg eine Studienarbeit angefertigt hat.

(2) Auf Antrag kann der Hauptpruefungsausschuss bereits dann eine Vorabzulaessung aussprechen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach Paragr.10 Abs.1 Ziffer1 bis 5 erfuehlt sind und wenn fuer den Abschluss der Diplom-Vorpruefung noch das Bestehen hoechstens einer Fachpruefung aussteht. Eine Vorabzulaessung in diesem Sinne ist nur fuer Pruefungen in Pflichtlehrveranstaltungen Informatik moeglich (Paragr.16 Abs.1), und zwar fuer hoechstens zwei solcher Pruefungen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptpruefung ist beim Pruefungsamt der Fakultaeet zu stellen. Der Antrag muss enthalten bzw. ihm sind beizufuegen

1. eine Darstellung des Bildungsganges, in der insbesondere ueber abgelegte Pruefungen im Studiengang Informatik und hier schwebende Pruefungsverfahren vollstaendig Auskunft gegeben ist;
2. das Studienbuch und der Studentenausweis;
3. eine Erklaerung darueber, ob die Zulassungsvoraussetzungen gemaess Paragr.10 Abs.1 Ziffer 3 und 4 erfuehlt sind;
4. das Zeugnis ueber die Diplom-Vorpruefung in Informatik oder ein diesem entsprechendes Zeugnis;
5. die Leistungsnachweise gemaess Abs.(1) Nr.3 und 4.
6. Paragr.10 Abs.3 und 4 und 5 gelten entsprechend.

*) Bis auf Wiederruf kann die Zulassung zur Diplom-Hauptpruefung auch ausgesprochen werden, wenn das zweite Praktikum noch nicht absolviert ist, dessen moegliche Absolvierung aber glaubhaft nachgewiesen werden kann. Bis zur Diplomverteidigung ist der Nachweis zu fuehren.

Paragr.15 Anrechnung von Zulassungsvoraussetzungen sowie von Studien- und Pruefungsleistungen fuer die Diplom-Hauptpruefung

- (1) Diplom-Vorpruefungen in Informatik, die der Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgelegt hat, werden angerechnet, soweit sie der Rahmenordnung fuer die Diplompruefung in Informatik entsprechen. Diplom-Vorpruefungen oder diesen entsprechende Pruefungen in Informatik, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule ausserhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes abgelegt hat, werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht. Die Entscheidung trifft der Vorpruefungsausschuss.
- (2) Erfuellt eine Diplom-Vorpruefung oder eine dieser entsprechende Pruefung in Informatik nicht die Bedingungen in Abs.1, so kann der Vorpruefungsausschuss ihre Anrechnung von der Erfuellung bestimmter Auflagen abhaengig machen.
- (3) Ueber die Anrechnung von Studienleistungen gemaess Paragr.14 Abs.3 Nr.5, die an einer anderen Fakultaet der Technischen Universitaet Dresden oder an einer anderen Wissenschaftlichen Hochschule erbracht worden sind, entscheidet der Hauptpruefungsausschuss auf der Grundlage von Paragr.11 Abs.1.
- (4) Diplom-Vorpruefung und einzelne Pruefungsleistungen, welche in einem anderen Studiengang der Technischen Universitaet Dresden oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird und sie nicht laenger als 3 Jahre zurueckliegen.

Paragr.16 Umfang und Art der Diplom-Hauptpruefung

- (1) Die Diplom-Hauptpruefung besteht aus der Diplomarbeit und den Fachpruefungen. Letztere beziehen sich auf folgende
 - . Pruefungen in den Pflichtlehrveranstaltungen Informatik des Hauptstudiums:
 - Theoretische Informatik II,
 - Praktische Informatik II,
 - Angewandte Informatik I und II.
 - Vier Pruefungen zu Hauptlehrveranstaltungen, davon:
 - 3 Pruefungen im gewaehlten Hauptfach
 - 1 Pruefung in einem anderen Hauptfach
 - . Pruefungen zu Vertiefungslehrveranstaltungen im Umfang von 6 Semesterwochenstunden
 - . Pruefung im Nebenfach im Umfang von 6 Semesterwochenstunden.

Die Reihenfolge der Pruefungsleistungen bestimmt der Studierende in Absprache mit dem Pruefungsausschuss und unter Beruecksichtigung der Einhaltung der Regelstudienzeit.

- (2) Die wahlbaren Vertiefungsfächer sind im Studienplan angegeben.
- (3) Der Kandidat wählt die Vertiefungslehrveranstaltungen aus.
- (4) Die empfohlenen Nebenfächer stammen aus den folgenden Gebieten:

-
-
-

Näheres erläutert der Studienplan.

Für andere Nebenfächer ist rechtzeitig die Genehmigung des Hauptprüfungsausschusses einzuholen.

- (5) Unbeschadet der Zuständigkeit des Hauptprüfungsausschusses wird die Prüfung im Nebenfach entsprechend den Regelungen der durchführenden Fakultät abgehalten.

Paragr.17 Diplomarbeit

- (1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit wird von einem Professor oder Hochschuldozenten der Fakultät ausgegeben und verantwortlich betreut. Ausgabe und Betreuung können mit vorheriger Genehmigung des Hauptprüfungsausschusses auch durch einen Professor oder Hochschuldozenten einer anderen Fakultät erfolgen, wenn die Themenstellung in Einvernehmen mit einem Professor oder Hochschuldozenten der Fakultät Informatik erfolgt. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.

Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.

- (3) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Der Kandidat hat einmal die Möglichkeit, ein an ihn ausgegebenes Thema innerhalb einer Frist von drei Monaten mit Angabe von Gründen unbearbeitet zurückzugeben und ein anderes Thema zu erhalten.

- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit darf sechs Monate nicht ueberschreiten. Die Themenstellung soll diesem Zeitmass angepasst sein.

In begruendeten Faellen kann der Hauptpruefungsausschuss die Frist nach Ruecksprache mit dem Betreuer um hoechstens drei Monate verlaengern.

- (6) Die Diplomarbeit ist selbstaendig zu verfassen. Es duerfen keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt werden. Sie ist mit einer entsprechenden Erklaerung des Kandidaten zu versehen.
- (7) Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren fristgerecht beim Vorsitzenden des Pruefungsausschusses abzuliefern. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (8) Die Beurteilung der Diplomarbeit erfolgt in Gutachtenform durch den Betreuer und durch einen Professor oder Hochschuldozenten der Fakultaet fuer Informatik. Die Beurteilungen sind dem Pruefungsausschuss, in der Regel innerhalb von einem Monat, zuzuleiten. Weicht die zweite Beurteilung von der ersten ab, so entscheidet der Hauptpruefungsausschuss, ggf. unter Hinzuziehung eines weiteren Gutachters, ueber die endgueltige Bewertung.
- (9) Die Diplomarbeit ist vor einer Pruefungskommission zu verteidigen. Die Verteidigung kann erst nach Erfuellung aller im Paragr. 16 Abs. 1 genannten Forderungen erfolgen.
- (10) Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist nicht zulaessig.

Paragr. 18 Bewertung und Zeugnis

- (1) Der Durchschnitt der Noten der Fachpruefungen (Paragr. 6 Abs. 12) wird nach folgender Gewichtung ermittelt:

.Pruefungsfaecher nach Studienplan: jeweils Gewichtungsfaktor 1
.Diplomarbeit einschliesslich Verteidigung: Gewichtungsfaktor 2

Die Gesamtnote wird gemaess Paragr. 6 Abs. 12 und 13 festgesetzt.

- (2) In Ausnahmefaellen kann der Hauptpruefungsausschuss im Einvernehmen mit den beteiligten Pruefern unter Beruecksichtigung aller vorliegenden Studienleistungen vom errechneten Durchschnitt um bis zu 0,2 Punkte zugunsten des Kandidaten abweichen.

- (3) Wurde die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und hat der Kandidat einen arithmetischen Mittelwert der Fachnoten erreicht, der nicht schlechter als 1,1 ist, so soll der Hauptprüfungsausschuss im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.
- (4) Über eine bestandene Diplom-Hauptprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, welches das Thema der Diplomarbeit, die in den Prüfungsfächern und in der Diplomarbeit erzielten Noten sowie die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Dekan der Fakultät unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, mit dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Siehe Anlage Muster II !
- (5) Ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden (Paragr. 8), so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsamt der Fakultät einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen. Auf Antrag wird dem Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Hauptprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Paragr. 19 Diplom

Mit dem Zeugnis wird ein Diplom ausgehändigt, das die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Als Datum des Diploms zählt der Tag, mit dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Das Diplom wird vom Rektor der Universität und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Informatik versehen. Siehe Anlage Muster III !

IV. Schlussbestimmungen

Paragr. 20 Akteneinsicht und Einspruchsmöglichkeiten

- (1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeiten, die Protokolle zu mündlichen Prüfungen und die Gutachten zur Diplomarbeit gewährt. Der Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten und zu begründen.

- (2) Wird die ordnungsgemaesse Durchfuehrung einer Pruefung angezweifelt, so kann gemuess den Regelungen des Universitaetsgesetzes beim Rektor der Technischen Universitaet Dresden schriftlich Einspruch eingelegt werden. Entsprechendes gilt gegenueber Entscheidungen der Pruefungsausschuesse. Die Moeglichkeit, Widerspruch nach der Verwaltungsordnung einzulegen, bleibt hiervon unberuehrt.

Paragr. 21 Ungueltigkeit der Diplom-Vorpruefung und der Diplom-Hauptpruefung

- (1) Hat der Kandidat bei der Pruefung getaeuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushaendigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Pruefungsausschuss nachtraeglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Pruefung ganz oder teilweise fuer nicht bestanden erklaren.
- (2) Waren die Voraussetzungen fuer die Zulassung zu einer Pruefung nicht erfuehrt, ohne dass der Kandidat hierueber getaeuscht hat und wird diese Tatsache erst nach der Aushaendigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Pruefung getilgt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsaeztlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Pruefungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsuetzen ueber die Ruecknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Aeusserung zu geben.
- (4) Das unrichtige Pruefungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fuef Jahren ab dem Datum des Pruefungszeugnisses ausgeschlossen.

Paragr. 22 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Paragr. 23 Inkrafttreten und Uebergangsregelung

- (1) Diese Pruefungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung mit den Pruefungen des Fruehjahrsemesters 1991 in Kraft. Zugleich tritt die Pruefungsordnung vom 3. Januar 1975 mit ihren Ergaenzungen ausser Kraft.

Dresden 1990

T e c h n i s c h e U n i v e r s i t a e t D r e s d e n

Fakultaet fuer Informatik

Z E U G N I S

ueber die

D I P L O M - V O R P R U E F U N G

geboren amin.....

hat die Diplom-Vorpruefung fuer Informatik
nach der geltenden Diplompruefungsordnung abgelegt und folgende
Noten erhalten:

- | | |
|-----------|--------|
| 1. (Fach) | (Note) |
| 2. | |
| 3. | |
| n. (Fach) | (Note) |

Gesamtnote:

(Raum fuer Zusatzfaecher und deren Noten)

Dresden, den

Siegel
der
Fakultaet

.....
Der Vorsitzende des
Diplom-Vor-
pruefungsausschusses
Informatik

Noten: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage zur Diplompruefungsordnung

Muster II

T e c h n i s c h e U n i v e r s i t a e t D r e s d e n

Fakultaet fuer Informatik

Z E U G N I S

ueber die

D I P L O M - H A U P T P R U E F U N G

geboren amin.....

hat die Diplom-Hauptpruefung fuer Informatik in der
Studienrichtung Informatik
nach der geltenden Diplompruefungsordnung abgelegt und folgende
Noten erhalten:

Die Diplomarbeit mit dem Thema

Pruefungen in den Faechern

1. (Fach)	(Note)
2.	
3.	
n. (Fach)	(Note)

Gesamtnote:

(Raum fuer Zusatzfaecher und deren Noten)

Dresden, den

Der Dekan der
Fakultaet fuer
Informatik

Siegel
der
Fakultaet

Der Vorsitzende des
Diplom-Haupt-
pruefungsausschusses
Informatik

Noten: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Gesamtnoten: mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend,
ausreichend

Anlage zur Diplompruefungsordnung

Muster III

T e c h n i s c h e U n i v e r s i t a e t D r e s d e n

Fakultaet fuer Informatik

D I P L O M

Die Fakultaet Informatik
der Technischen Universitaet Dresden

verleiht durch diese Urkunde

geboren amin.....

nach bestandener Diplom-Hauptpruefung

den Diplomgrad

D I P L O M - I N F O R M A T I K E R

(D I P L . - I N F O R M .)

Dresden, den

Der Rektor

Siegel
der
Fakultaet

Der Vorsitzende des
Diplom-Haupt-
Pruefungsausschusses
Informatik